

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

|                                     |                                        |
|-------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>Bezeichnung des Stoffs</b>       | <b>Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)</b> |
| <b>Registrierungsnummer (REACH)</b> | 01-2119484862-27-xxxx                  |
| <b>CAS-Nummer</b>                   | 7647-01-0                              |
| <b>Artikelnummer</b>                | LC-6001                                |

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                                               |                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Relevante identifizierte Verwendungen</b>  | Allgemeine Verwendung                                                                                                      |
| <b>Verwendungen, von denen abgeraten wird</b> | Nicht zum Verspritzen oder Versprühen verwenden. Nicht für Produkte verwenden, die für direkten Hautkontakt bestimmt sind. |

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NeoFroxx GmbH  
Marie-Curie-Str. 3  
D-64683 Einhausen  
Deutschland

Telefon: +49 (6251) 989 24 - 0  
E-Mail: info@neofroxx.com  
Webseite: neofroxx.com

**E-Mail (sachkundige Person)** info@neofroxx.com (neoFroxx GmbH)

#### 1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale |                                                                                                                                                 |                  |                |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------|
| Land            | Name                                                                                                                                            | Postleitzahl/Ort | Telefon        |
| Deutschland     | Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen<br>Klinische Toxikologie - Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität | 55131 Mainz      | +49 6131 19240 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

| Abschnitt | Gefahrenklasse                                                                | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------|-----------------|
| 2.16      | auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische                            | 1         | Met. Corr. 1                  | H290            |
| 3.2       | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                                                 | 1         | Skin Corr. 1                  | H314            |
| 3.3       | schwere Augenschädigung/Augenreizung                                          | 1         | Eye Dam. 1                    | H318            |
| 3.8R      | spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Reizung der Atemwege) | 3         | STOT SE 3                     | H335            |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05, GHS07



- Gefahrenhinweise

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335

Kann die Atemwege reizen.

- Sicherheitshinweise

P260

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

P303+P361+P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P403+P233

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

## 2.3 Sonstige Gefahren

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

**Stoffname**

Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

**Identifikatoren**

REACH Reg.-Nr.

01-2119484862-27-xxxx

CAS-Nr.

7647-01-0

EG-Nr.

231-595-7

Index-Nr.

017-002-01-X

**Reinheit**

10 – 38 %

| Spezifische Konzentrationsgrenzen                                    | M-Faktoren | ATE | Expositionsweg |
|----------------------------------------------------------------------|------------|-----|----------------|
| Met. Corr. 1; H290: C $\geq 0,1\%$<br>Eye Dam. 1; H318: C $\geq 1\%$ | -          | -   |                |

**Summenformel**

Cl H

**Molmasse**

36,46 g/mol

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

##### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

##### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

##### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

##### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

##### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Chlorwasserstoff (HCl)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

##### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Neutralisierungsverfahren. Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung  
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Niemals Wasser hinzugießen.
- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen  
Nicht mischen mit Laugen.
- Fernhalten von  
Laugen

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Zu Korrosion führende Bedingungen  
In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.
- Geeignete Verpackung  
Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |                  |           |               |           |                          |           |                          |           |                          |         |            |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------|-----------|---------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|---------|------------|
| Land                                                                  | Arbeitsstoff     | CAS-Nr.   | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m <sup>3</sup> ] | KZW [ppm] | KZW [mg/m <sup>3</sup> ] | Mow [ppm] | Mow [mg/m <sup>3</sup> ] | Hinweis | Quelle     |
| DE                                                                    | Chlorwasserstoff | 7647-01-0 | MAK           | 2         | 3                        | 4         | 6                        |           |                          |         | DFG        |
| DE                                                                    | Hydrogenchlorid  | 7647-01-0 | AGW           | 2         | 3                        | 4         | 6                        |           |                          | Y       | TRGS 900   |
| EU                                                                    | Hydrogenchlorid  | 7647-01-0 | IOELV         | 5         | 8                        | 10        | 15                       |           |                          |         | 2000/39/EG |

### Hinweis

- KZW** Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
- Mow** Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
- SMW** Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
- Y** ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

### Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

| Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte |                      |                            |                          |                              |
|-------------------------------------------|----------------------|----------------------------|--------------------------|------------------------------|
| Endpunkt                                  | Schwellenwert        | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in            | Expositionsdauer             |
| DNEL                                      | 8 mg/m <sup>3</sup>  | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | chronisch - lokale Wirkungen |
| DNEL                                      | 15 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Arbeitnehmer (Industrie) | akut - lokale Wirkungen      |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### Hautschutz

##### - Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

##### - Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

##### - Materialstärke

min. 0,11 mm

##### - Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

##### - Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

#### Atemschutz

P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                     |                    |
|-----------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Aggregatzustand</b>                              | flüssig            |
| <b>Farbe</b>                                        | nicht bestimmt     |
| <b>Geruch</b>                                       | stechend           |
| <b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>                    | nicht bestimmt     |
| <b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</b> | nicht bestimmt     |
| <b>Entzündbarkeit</b>                               | nicht brennbar     |
| <b>Untere und obere Explosionsgrenze</b>            | nicht bestimmt     |
| <b>Flammpunkt</b>                                   | nicht bestimmt     |
| <b>Zündtemperatur</b>                               | nicht bestimmt     |
| <b>Zersetzungstemperatur</b>                        | nicht relevant     |
| <b>pH-Wert</b>                                      | <1 (20 °C) (sauer) |
| <b>Kinematische Viskosität</b>                      | nicht bestimmt     |

#### Löslichkeit(en)

|                   |                              |
|-------------------|------------------------------|
| Wasserlöslichkeit | in jedem Verhältnis mischbar |
|-------------------|------------------------------|

#### Verteilungskoeffizient

|                                                    |                              |
|----------------------------------------------------|------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | nicht relevant (anorganisch) |
|----------------------------------------------------|------------------------------|

|            |                  |
|------------|------------------|
| Dampfdruck | 12 hPa bei 20 °C |
|------------|------------------|

#### Dichte und/oder relative Dichte

|                      |                                                      |
|----------------------|------------------------------------------------------|
| Dichte               | 1,04 – 1,19 g/cm <sup>3</sup> bei 20 °C              |
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

|                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| Partikeleigenschaften | nicht relevant (flüssig) |
|-----------------------|--------------------------|

### 9.2 Sonstige Angaben

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

|                                                   |                                          |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Angaben über physikalische Gefahrenklassen</b> | es liegen keine zusätzlichen Angaben vor |
|---------------------------------------------------|------------------------------------------|

**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

|              |                                  |
|--------------|----------------------------------|
| Mischbarkeit | Vollständig mit Wasser mischbar. |
|--------------|----------------------------------|

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Es handelt sich um einen reaktiven Stoff. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit:

Amine

Kaliumpermanganat

Salze von Halogensauerstoffsäuren

Halbmetall-Oxide

Halbmetall-Wasserstoffverbindungen

Aldehyde

Vinylmethylether

Endzündungsgefahr bzw. Entstehung endzündlicher Gase oder Dämpfe mit:

Carbide

Lithiumsilicid

Fluor

Entwicklung gefährlicher Gase oder Dämpfe mit:

Aluminium

Hydride

Formaldehyd

Metalle

starke Laugen

Sulfide

Explosionsgefahr mit:

Alkalimetalle.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Basen, Metalle, Metallegierungen

Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

##### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

##### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

### **Keimzellmutagenität**

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

### **Karzinogenität**

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### **Reproduktionstoxizität**

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann die Atemwege reizen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1 Toxizität**

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.  
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

### **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Es sind keine Daten verfügbar.

### **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Es sind keine Daten verfügbar.

### **12.4 Mobilität im Boden**

Es sind keine Daten verfügbar.

### **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

### **12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften**

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### **12.7 Andere schädliche Wirkungen**

Es sind keine Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

#### **Für die Abfallbehandlung relevante Angaben**

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen. Regenerierung von Säuren.

#### **Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

#### **Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen**

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

|             |         |
|-------------|---------|
| ADR/RID/ADN | UN 1789 |
| IMDG-Code   | UN 1789 |
| ICAO-TI     | UN 1789 |

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|             |                       |
|-------------|-----------------------|
| ADR/RID/ADN | CHLORWASSERSTOFFSÄURE |
| IMDG-Code   | HYDROCHLORIC ACID     |
| ICAO-TI     | Hydrochloric acid     |

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

|             |   |
|-------------|---|
| ADR/RID/ADN | 8 |
| IMDG-Code   | 8 |
| ICAO-TI     | 8 |

#### 14.4 Verpackungsgruppe

|             |    |
|-------------|----|
| ADR/RID/ADN | II |
| IMDG-Code   | II |
| ICAO-TI     | II |

#### 14.5 Umweltgefahren

nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

#### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

#### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben**

|                      |    |
|----------------------|----|
| Klassifizierungscode | C1 |
| Gefahrzettel         | 8  |



|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| Sondervorschriften (SV)             | 520 |
| Freigestellte Mengen (EQ)           | E2  |
| Begrenzte Mengen (LQ)               | 1 L |
| Beförderungskategorie (BK)          | 2   |
| Tunnelbeschränkungscode (TBC)       | E   |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr | 80  |

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -  
Gefahrzettel 8



Freigestellte Mengen (EQ) E2  
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L  
EmS F-A, S-B  
Staukategorie (stowage category) C  
Trenngruppe 1 - Säuren

### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) A3  
Freigestellte Mengen (EQ) E2  
Begrenzte Mengen (LQ) 0,5 L

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII) |                                                                                               |         |              |     |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------|-----|
| Stoffname                                      | Name lt. Verzeichnis                                                                          | CAS-Nr. | Beschränkung | Nr. |
| Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)                | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG |         | R3           | 3   |

#### Legende

- R3
- Dürfen nicht verwendet werden
    - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungsleuchten und Aschenbechern, bestimmt sind;
    - in Scherzspielen;
    - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
    - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
    - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
  - Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
  - Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
    - Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leser-

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### Legende

lich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“; sowie ab dem 1. Dezember 2010: „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;  
b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen“;  
c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

nicht gelistet

### Decopaint-Richtlinie

|            |     |
|------------|-----|
| VOC-Gehalt | 0 % |
|------------|-----|

### Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

|            |     |
|------------|-----|
| VOC-Gehalt | 0 % |
|------------|-----|

### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

nicht gelistet

### Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

nicht gelistet

### Nationale Vorschriften (Deutschland)

### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Kennnummer 238

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe                    | Klasse     | Konz.       | Massenstrom | Massenkonzentration | Hinweis |
|--------|--------------------------------|------------|-------------|-------------|---------------------|---------|
| 5.2.4  | gasförmige anorganische Stoffe | Klasse III | ≥ 25 Gew.-% | 0,15 kg/h   | 30 mg/m³            | 1)      |

### Hinweis

1) Achtung: Massenstrom oder Massenkonzentration je Stoff

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))

### Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status             |
|------|-------------|--------------------|
| EU   | REACH Reg.  | Stoff ist gelistet |

### Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Sicherheitsrelevant |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 2.1       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ja                  |
| 2.1       | Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:<br>Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. | Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:<br>Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.                                                                                                                                                                       | ja                  |
| 2.2       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | - Piktogramme:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ja                  |
| 2.2       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | - Gefahrenhinweise:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | ja                  |
| 4.1       | Nach Kontakt mit der Haut:<br>Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben.                                                                                                                                                                                                             | Nach Kontakt mit der Haut:<br>Mit viel Wasser und Seife waschen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | ja                  |
| 5.1       | Geeignete Löschmittel:<br>Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver                                                                                                                                                                                                                                                  | Geeignete Löschmittel:<br>Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ja                  |
| 5.2       | Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:<br>Kontakt mit dem Produkt kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen verursachen. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.                                                                          | Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:<br>Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ja                  |
| 6.3       | Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann                                                                                                                                                                                                                                                             | Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann:<br>Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder                                                                                                                                                                                                                       | ja                  |
| 6.3       | Geeignete Rückhaltetechniken:<br>Neutralisierungsverfahren.                                                                                                                                                                                                                                                                  | Geeignete Rückhaltetechniken:<br>Neutralisierungsverfahren. Einsatz adsorbierender Materialien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | ja                  |
| 7.2       | - Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren:<br>Vor Sonnenbestrahlung schützen.                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | ja                  |
| 8.2       | Handschutz:<br>Schutzhandschuhe tragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Handschutz:<br>Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. | ja                  |
| 9.1       | Aggregatzustand:<br>gasförmig (verdichtet)                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Aggregatzustand:<br>flüssig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | ja                  |
| 9.1       | Geruch:<br>beißend                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Geruch:<br>stechend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | ja                  |

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                                                                                                     | Aktueller Eintrag (Text/Wert)                                                                                                                                                                                           | Sicherheitsrelevant |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 9.1       | Kinematische Viskosität:<br>nicht relevant                                                                                                                                                                                                                                         | Kinematische Viskosität:<br>nicht bestimmt                                                                                                                                                                              | ja                  |
| 9.1       | Relative Dampfdichte:<br>nicht relevant (gasförmig)                                                                                                                                                                                                                                | Relative Dampfdichte:<br>zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor                                                                                                                                           | ja                  |
| 9.1       | Partikeleigenschaften:<br>nicht relevant (gasförmig)                                                                                                                                                                                                                               | Partikeleigenschaften:<br>nicht relevant (flüssig)                                                                                                                                                                      | ja                  |
| 10.1      | Reaktivität:<br>Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Es handelt sich um einen reaktiven Stoff. Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Gas unter Druck. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische. | Reaktivität:<br>Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Es handelt sich um einen reaktiven Stoff. Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische. | ja                  |
| 10.1      | Bei Erwärmung:<br>Explosionsgefahr, Gas unter Druck, Gefahr des Berstens des Behälters                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         | ja                  |
| 15.1      | Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII:<br>nicht gelistet                                                                                                                                                                                                                         | Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII                                                                                                                                                                                 | ja                  |
| 15.1      |                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII):<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                                                                 | ja                  |
| 15.1      | Lagerklasse (LGK):<br>2 A (Gase (ohne Aerosolpackungen und Feuerzeuge))                                                                                                                                                                                                            | Lagerklasse (LGK):<br>8 B (nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv))                                                                                                                             | ja                  |
| 16        |                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben):<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)                                                                                           | ja                  |

### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.        | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                                                      |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2000/39/EG  | Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates                                                                                 |
| ADN         | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR         | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                                          |
| ADR/RID/ADN | Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)                                                                                                    |
| AGW         | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                                                                                                                                           |
| ATE         | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)                                                                                                                                                                           |
| CAS         | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)                                                                                                     |
| CLP         | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen                                                                             |
| DFG         | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim                                                                                |
| DGR         | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR                                                                                                              |
| DNEL        | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)                                                                                                                                                     |

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

| Abk.      | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen                                                                                                                                                             |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ED        | Endokriner Disruptor                                                                                                                                                                                   |
| EG-Nr.    | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                      |
| EINECS    | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)                                                               |
| ELINCS    | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)                                                                                                   |
| EmS       | Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)                                                                                                                                                                  |
| GHS       | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA      | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)                                                                                                                    |
| IATA/DGR  | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                                                         |
| ICAO      | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)                                                                                                                 |
| ICAO-TI   | Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)                                         |
| IMDG      | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)                                                                              |
| IMDG-Code | International Maritime Dangerous Goods Code                                                                                                                                                            |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code                                                                                         |
| IOELV     | Arbeitsplatz-Richtgrenzwert                                                                                                                                                                            |
| KZW       | Kurzzeitwert                                                                                                                                                                                           |
| LGK       | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland                                                                                                                                                                |
| Mow       | Momentanwert                                                                                                                                                                                           |
| NLP       | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)                                                                                                                                                               |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch                                                                                                                                                               |
| ppm       | Parts per million (Teile pro Million)                                                                                                                                                                  |
| REACH     | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                          |
| RID       | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| SMW       | Schichtmittelwert                                                                                                                                                                                      |
| SVHC      | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)                                                                                                                                   |
| TRGS      | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)                                                                                                                                                       |
| TRGS 900  | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)                                                                                                                                                                      |
| VOC       | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)                                                                                                                                         |
| vPvB      | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)                                                                                                                   |

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Salzsäure - Maßlösung 5 M (5 N)

Nummer der Fassung: GHS 3.1  
Ersetzt Fassung vom: 14.02.2025 (GHS 2)

Überarbeitet am: 09.05.2025

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text                                                              |
|------|-------------------------------------------------------------------|
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.                            |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.                                         |

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.